Die deutsche Denkschrift an Amerika.

Berlin, 10. März.

Das Wolffsche Bureau meldet:

Der kaiserliche Botschafter in Washington machte im Auftrage der kaiserlich deutschen Regierung dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Mitteilung:

„Die kaiserliche Regierung legt Wert darauf, die bisherige Entwicklung noch einmal mit aller der Offenheit zu präzisieren, die den freundschaftlichen Beziehungen der beiden großen Völker und dem ehrlichen Wunsch der kaiserlichen Regierung, diese vor allen Trübungen zu bewahren, entspricht.

Bei Beginn des Krieges hat sich die deutsche Regierung auf Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika sofort bereit erklärt, die Londoner Seekriegsrechts-Erklärung zu ratifizieren. Die deutsche Prisenordnung wurde schon vorher auf Grund der Bestimmungen der Londoner Seekriegsrechts-Erklärung ohne jede Einschränkung erlassen. Dadurch wurde anerkannt, daß die geltenden Bestimmungen des Völkerrechts, die den legalen Handel der Neutralen auch mit den Kriegführenden und die Freiheit des Meeres sicherten, deutscherseits in vollem Umfange berücksichtigt werden sollten. England lehnte es im Gegensatze hierzu ab, die Londoner Seekriegsrechts-Erklärung zu ratifizieren, und begann nach Ausbruch des Krieges den legalen Handel der neutralen Staaten zu beschränken, um dadurch Deutschland zu treffen.

Den systematischen Verschärfungen der Konterbandebestimmungen vom 5. August, 20. August, 21. September und 29. Oktober folgte am 3. November 1914 der Erlaß der britischen Admiralität, daß die ganze Nordsee als Kriegsgebiet anzusehen sei. Die Handelsschiffahrt jeder Art wurde schweren Gefahren durch Minen und Kriegsschiffe ausgesetzt. Der Protest der neutralen Staaten hatte keinen Erfolg. Schon von diesem Zeitpunkte an gab es kaum noch eine Freiheit des neutralen Handels mit Deutschland.

Im Februar 1915 sah sich Deutschland gezwungen, Gegenmaßnahmen zu treffen, die das völkerrechtswidrige Verfahren der Gegner bekämpfen sollten. Es wählte für seine Gegenmaßnahmen neue Kriegsmittel, deren Verwendung im Völkerrecht überhaupt noch nicht geregelt war; es brach damit kein geltendes Recht, sondern trug nur der Eigenart der neuen Waffe, — des U-Bootes, Rechnung. Der Gebrauch der neuen Waffe mußte die Bewegungsfreiheit der Neutralen einschränken und bildete eine Gefahr, der durch besondere Warnung begegnet werden sollte, entsprechend der vorausgegangenen englischen Warnung vor den Gefahren des Kriegsgebietes der Nordsee.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika trat, da beide kriegführenden Parteien, in der deutschen Note vom 17. Februar 1915 und in der englischen Note vom 18. und 20. Februar 1915, Anspruch erhoben, daß ihr Vorgehen nur eine Vergeltung der Rechtsbrüche des Gegners sei, an beide kriegführenden Parteien heran, um nochmals zu versuchen, das vor dem Kriege anerkannte Völkerrecht wieder zur Geltung zu bringen. Sie forderte einerseits Deutschland auf, den Gebrauch seiner neuen Waffe den Bestimmungen für die alten Seekriegsmittel anzupassen, und andererseits England, Lebensmittel für die nichtkämpfende Bevölkerung Deutschlands zur Verteilung unter amerikanischer Kontrolle passieren zu lassen.

Deutschland erklärte am 1. März 1915 seine Bereitwilligkeit, während England am 15. März eine Verständigung auf Grund der amerikanischen Vorschläge ablehnte. England beseitigte sogar durch seine Order vom 11. März 1915 den letzten Rest der völkerrechtsmäßigen Freiheit des neutralen Handels mit Deutschland und dessen neutralen Nachbarländern; der Zweck war, Deutschland durch Aushungerung zu bezwingen.

Trotzdem entsprach Deutschland im weiteren Verlaufe des Krieges, nachdem bei verschiedenen Gelegenheiten gegen seinen Wunsch und Willen neutrale Bürger ums Leben gekommen waren, in der praktischen Verwendung seiner U-Bootswaffe den Wünschen der amerikanischen Regierung in so entgegenkommender Weise, daß die Rechte Neutraler auf den legalen Handel tatsächlich deutscherseits überall unbeschränkt waren.

Nunmehr machte England dem U-Boot die Ausübung eines den Völkerrechtsbestimmungen entsprechenden Handelskrieges dadurch unmöglich, daß es nahezu sämtliche Handelsschiffe bewaffnete und den angriffsweisen Gebrauch der Geschütze anordnete. Photographien englischer Befehle sind den neutralen Regierungen mit einer Denkschrift am 8. Februar 1916 zugestellt worden. Die Befehle widersprechen direkt den Erklärungen des englischen Botschafters in Washington vom 25. August 1914.

Die deutsche Regierung hat gehofft, daß dieses Tatsachenmaterial die neutralen Regierungen auf Grund der von der Regierung der Vereinigten Staaten am 23. Jänner 1916 gemachten Entwaffnungsvorschläge in den Stand setzen würde, die Entwaffnung der Handelsschiffe durchzusetzen. Tatsächlich ist aber die Bewaffnung mit Geschützen von unseren Gegnern mit großer Energie weiter betrieben worden. Der Grundsatz der amerikanischen Regierung, ihre Bürger von feindlichen Handelsschiffen nicht fernzuhalten, wurde von England und seinen Alliierten dazu benützt, Handelsschiffe für den Angriff zu bewaffnen. So können nämlich Kauffahrteischiffe U-Boote leicht zerstören und sich im Falle des Mißglückens ihres Angriffs durch die Anwesenheit amerikanischer Bürger an Bord gesichert glauben.

Der Befehl des Waffengebrauches wurde ergänzt durch die Weisung an die Führer der Handelsschiffe, falsche Flaggen zu führen und U-Boote zu rammen. Die Nachrichten über ausgezahlte Prämien und Verleihung von Ehrenzeichen an erfolgreiche Führer von Handelsschiffen zeigen die Wirkung dieser Befehle. Diesem englischen Vorgehen haben sich die Verbündeten angeschlossen. Jetzt steht Deutschland vor der Tatsache:

a) daß eine völkerrechtswidrige Blockade (vergleiche amerikanische Note an England vom 5. November 1915) seit einem Jahre den neutralen Handel von deutschen Häfen fernhält und Deutschlands Ausfuhr unmöglich macht,

b) daß völkerrechtswidrige Verschärfungen der Konterbandebestimmungen (siehe amerikanische Note an England vom 5. November 1915) seit eineinhalb Jahren den für Deutschland in Frage kommenden Seeverkehr der neutralen Nachbarländer verhindern,

c) daß völkerrechtswidrige Eingriffe in die Post (siehe amerikanisches Memorandum an England vom 10. Jänner 1916) jede Verbindung Deutschlands mit dem Auslande zu verhindern streben,

d) daß die systematische gesteigerte Vergewaltigung der Neutralen nach dem Grundsatze „Macht über Recht" den Verkehr mit Deutschland über die Landgrenzen unterbindet, um die Hungerblockade der friedlichen Bevölkerung der Zentralmächte zu vervollständigen,

e) daß Deutsche die von unseren Feinden auf der See angetroffen werden, ohne Rücksicht, ob Kämpfer oder Nichtkämpfer, der Freiheit beraubt werden,

f) daß unsere Gegner Handelsschiffe für den Angriff bewaffneten und dadurch die Verwendung des U-Bootes nach den Grundsätzen der Londoner Deklaration unmöglich machten (siehe deutsche Denkschrift vom 8. Februar 1916).

Das englische Weißbuch vom 5. Jänner 1916 über die Unterbindung des deutschen Handels rühmt, daß durch diese Maßnahmen Deutschlands Ausfuhrhandel fast völlig unterbunden und seine Einfuhr vom Belieben Englands abhängig gemacht ist.

Die kaiserliche Regierung darf hoffen, daß gemäß den freundschaftlichen Beziehungen, die in der hundertjährigen Vergangenheit zwischen den beiden Völkern bestanden, der hier dargelegte Standpunkt trotz der durch das Vorgehen unserer Feinde erschwerten Verständigung zwischen den beiden Völkern von dem Volk der Vereinigten Staaten gewürdigt werden wird.